

**BUNDESNETZWERK FACHPOLITIK FÜR ELTERN UND FAMILIEN
IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (BEFKJ) e. V.**

Heinrich-Franz-Möbs-Str. 28, 61231 Bad Nauheim, EMail: info@fachpolitik-herkunftseltern.de

Stellungnahme zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG - Referentenentwurf des BMFSFJ“ vom 05.10.2020)

I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesamtentwurf

Das Bundesnetzwerk (BEFKJ) sieht im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Entwurf des KJSG vom 29.06.2017 (Bundestagsdrucksachen 18/12330, 18/17230; Bundesratsdrucksache 553/17), das bekanntlich nicht die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat, eine Reihe von Verbesserungen. Es ist anzuerkennen, dass manche Aspekte berücksichtigt worden sind, die während des umfangreichen Dialogprozesses im Jahre 2019 thematisiert worden waren.

Dabei begrüßen wir insbesondere, dass der Entwurf

- weiterhin das Ziel der von der Fachöffentlichkeit teilweise seit Jahrzehnten und nunmehr einhellig geforderten Fortentwicklung des SGB VIII im Sinne einer **„inklusive(n) Kinder- und Jugendhilfe“ und in einheitlicher Zuständigkeit des SGB VIII** für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung weiterverfolgt, und zwar in einem dreistufigen Verfahren bis zum Jahre 2027; die bedarfsgerechte Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Beeinträchtigungen wird daher eine wichtige Herausforderung für die Zukunft bleiben.;
- den **Ausbau der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen** und die stärkere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in Hilfeprozessen (z. B. in den § 4a Selbstvertretung, § 8 Beteiligung, § 9a Ombudsstellen, § 37 b

Sicherung der Rechte von Kindern, § 41 Junge Hilfen für Volljährige etc.) aufgreift und berücksichtigt;

- die **Hilfen zur Erziehung weiterqualifiziert**, durch die Einführung von Rechtsansprüchen für Eltern (§ 37) und Pflegeeltern (§ 37 a), aber auch durch die Qualifizierung der Hilfeplanung und die explizite rechtliche „Erlaubnis“, Hilfen miteinander zu kombinieren. Dies alles kann die Chancen eröffnen, junge Menschen und ihre Eltern gerade auch im Kontext von Fremdunterbringungen besser zu unterstützen und in ihren Lebensentwürfen zu fördern.

Positiv hervorzuheben sind dabei die „Schärfungen“ in einer ganzen Reihe von Vorschriften mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie generell auf das Ziel der **Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen**, die alsbald im Rahmen einer 1. Stufe in Kraft treten sollen. Hierzu gehören Regelungen

- zur Verankerung des **Leitgedankens der Inklusion** auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen;
- zur Weiterentwicklung der **inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen** und in Kindertagespflege;
- zur **Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger** beim Zuständigkeitsübergang;
- zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie
- zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren.

Die Realisierung dieses Konzepts wird schließlich davon abhängen, ob es bis zum Jahre 2028 zur 3. Stufe kommt - und zuvor zur Schaffung eines weiteren Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027 mit den konkreten Regelungen zum Übergang der Zuständigkeiten auch der jungen Menschen mit körperlicher oder/ und geistiger Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe und zu den komplizierten personellen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen; und dies mit Zustimmung der Länder, die die Kostenfolgen werden zu tragen haben und Zuständigkeiten verändern und teilweise (etwa in Nordrhein-Westfalen und in Bayern) abgeben müssen.

Im Überblick sollen nachfolgend die aus Sicht des BEFKJ besonders positiven Ansätze im Gesetzentwurf kurz zusammengefasst werden:

- die **Selbstvertretung (§ 4a)** und damit die Förderung des Aufbaus von Strukturen der Selbsthilfe;
- die **Ombudsstellen (§ 9a)** - entsprechend einer langjährigen Forderung aus weiten Teilen der Kinder- und Jugendhilfe, die sinnvollerweise in der Tat auf der überörtlichen und der örtlichen Ebene angesiedelt sein sollten;
- die in § 10a normierten **Beratungsansprüche** sind Schritte in die richtige Richtung, da vielen Adressat*innen das Hilfeeinrichtung häufig unklar bleibt;
- die **Einführung von „Verfahrenslotsen“** für Eingliederungshilfeleistungen in § 10b, wobei angeregt wird, diese Funktion inhaltlich zu erweitern und auf alle Adressat*innengruppen in der Kinder- und Jugendhilfe auszudehnen;

- die neuen Regelungen zur *Nachbetreuung* (§ 41a) sind ebenfalls seit langem eine Forderung aus vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Sicherung eines Rechtsanspruchs auf Unterstützung von jungen Volljährigen (Care-Leavern);
- die vorgesehenen *Verbesserungen im Kinderschutz* (insbesondere in den §§ 8a und 8b, § 37b sowie in §§ 45 ff.);
- die vorgeschlagene *Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs* (§ 45a), die im Wesentlichen der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren Sozialhilferecht entspricht;
- die *Begrenzung der Kostenbeteiligung* von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens und das gänzliche Absehen der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen (§§ 92 ff.);
- die umfangreichen Verbesserungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff);
- die deutliche *Einbeziehung des Gesundheitswesens* im SGB V; vorzugswürdig wäre es allerdings, wenn in dem vorgeschlagenen § 73c SGB V (Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz) die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene zur Schließung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern verpflichtet werden würden.

Gleichwohl ist hervorzuheben, dass es auch künftig für die Kinder- und Jugendhilfe eine Herausforderung bleiben wird, den (intervenierenden) *Kinderschutz in einer Balance mit dem Hilfe- und Dienstleistungscharakter* der Angebote insgesamt zu halten.

II. Einordnung der Neuregelungen

Im Folgenden werden wir uns vorzugsweise mit den Regelungen „rund um die Erzieherischen Hilfen“ befassen und die vorgesehenen Veränderungen in den Blick nehmen, kommentieren und dort, wo wir das für erforderlich halten, korrigieren und ergänzen:

Zu § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien

Jugendhilfe Dort ist vorgesehen, die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ zu ersetzen. Diese Änderung überzeugt nicht, da es dabei um unterschiedliche Aspekte geht. § 4 Abs. 2 befasst sich mit der Förderung der freien Jugendhilfe und stellt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe als eine Form freier Trägerschaft besonders heraus. Demgegenüber werden mit dem Begriff „Selbstvertretung“ in § 4a „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“, die nicht gleichzeitig Leistungsanbieter sind, gefasst. Vielmehr schreibt § 4 Abs. 2 vor, dass die öffentliche und die freie (!) Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten. Deshalb sollte der Wortlaut in § 4 Abs. 3 unverändert bleiben

Zu § 4a Selbstvertretung

Das BEFKJ unterstützt die Formulierung des § 4a im Referentenentwurf ausdrücklich. Möglichkeiten der Selbstorganisation und Interessenvertretung im Feld der Hilfen zur Erziehung können die ***Partizipationschancen von jungen Menschen und Eltern stärken*** und dazu beitragen, den demokratischen Charakter der Jugendhilfe deutlicher zu pointieren. Sie können dazu beitragen, die Qualität kommunaler Hilfesysteme sowie die Qualität von Erzieherischen Hilfen in Einrichtungen durch die stärkere Beteiligung und Identifikation der Betroffenen mit den Hilfen zu erhöhen. Eine entsprechende analoge Änderung im § 45 SGB VIII sollte deshalb angestrebt werden.

Begründung: Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es bisher – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weder in Einrichtungen noch im ambulanten Bereich bzw. in sozialräumlichen Kontexten ***selbstorganisierte Zusammenschlüsse mit den Eltern. Vergleichbar mit den Kinderparlamenten in stationären Einrichtungen*** werden nun im Referentenentwurf Elternbeiräte bzw. Elternparlamente gesetzlich gewünscht und die Jugendämter sind aufgerufen, diese Interessenvertretungen zu fördern. Besonderen Sinn machen Elternbeiräte in Sozialräumen und auf kommunaler Ebene – hier darf man nun gespannt sein, inwiefern die SGB VIII-Reform solchen Partizipationsgremien den Weg bereitet.

Die neue Regelung verspricht einen Beitrag zur ***Demokratisierung von Hilfeeinrichtungen*** sowie zur Gebrauchtwertsteigerung von Dienstleistungen im Kontext der Jugendhilfe durch Dialoge mit selbstorganisierten Gruppen aus der Community der Adressat*innen.

Zu § 9a Ombudsstellen

Die neuen Regelungen zu den Ombudsstellen werden unterstützt. Wir ***empfehlen darüber hinaus einen individuellen Rechtsanspruch von jungen Menschen und Eltern auf ombudshaftliche Beratung einzuführen.***

Begründung: In den letzten Jahren entstanden in den meisten Bundesländern durch das Engagement freier Träger und Initiativen zentrale Ombudsstellen. Deren Arbeitsmöglichkeiten sind bisher stark eingeengt, da finanzielle und personelle Rahmenbedingungen sehr knapp bemessen sind und ihre Arbeit keine ausreichenden Rechtsgrundlagen hatte. Im Beschwerdefall fehlte den Ombudsstellen die Rechtsgrundlage, um die Anliegen von Beschwerdeführenden angemessen in Einrichtungen und Jugendämtern zu Gehör zu bringen.

Trotz dieser Beschränkungen zeigen Praxis und Studienberichte, dass die Arbeit von Ombudsstellen großes Potenzial für die „Berechtigung“ von Adressat*innen und damit für die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt mit sich bringt. Dass nun § 9a dafür sorgt, dass die überörtlichen Träger der Jugendhilfe zentrale und unabhängige Ombudsstellen in den Bundesländern errichten und finanzieren müssen, ist ein ***Quantensprung in der Demokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe.*** In § 9a ist zudem

festgelegt, dass entsprechend dem Bedarf auch regionale Ombudsstellen aufzubauen sind, damit Beschwerdeführende sich auch vor Ort beraten und unterstützen lassen können. ***Hier muss sich noch herausstellen, ob diese Formulierung hinreichend präzise ist, um den Kommunen diese Aufgabe zu wachsen zu lassen.***

Zu § 10a Beratung

Das BEFKJ unterstützt grundsätzlich die Beratungsverpflichtungen gegenüber jungen Menschen in § 10a, allerdings muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Beratungsverpflichtungen gegenüber Minderjährigen nach § 10a des Entwurfs mit dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG kompatibel sind.

Begründung: Grundsätzlich darf es nicht dazu kommen, dass das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern auf diese Weise „ausgehebelt“ wird.

Zu § 10b Verfahrenslotse

Auch die Einführung von „Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistung“ (§ 10b) in der 2. Stufe erscheint auf den ersten Blick plausibel. ***Allerdings ist dessen Verhältnis zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe näher zu klären.*** So heißt es einerseits in § 10b Abs. 1: „Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“ und in Abs. 2 Satz 1: Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen.“

Die Institution dieses Verfahrenslotsen ist nur für einen ca. vierjährigen Übergangszeitraum geplant, weshalb angeregt wird zu prüfen, ob diese neue und wirksame Hilfeform nicht grundsätzlich auch auf ***andere Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe*** ausgeweitet und fest institutionalisiert werden sollte.

Begründung: Die Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfen werden für die Betroffenen nicht nur Unsicherheiten in der Übergangsphase mit sich bringen, sondern die Betroffenen werden durch die Komplexität der Hilfe- und Förderstrukturen grundsätzlich auch über diesen Zeitrahmen hinaus auf Orientierung angewiesen sein. Da die fachlich unterstützte Begleitung auch für andere Klient*inengruppen in der Jugendhilfe von Bedeutung ist (z. B. Herkunftsfamilien, Pflegefamilien etc.), wäre eine ***Ausweitung dieses Unterstützungsinstruments*** sehr wünschenswert.

Zu § 27 Hilfe zur Erziehung

Zu begrüßen ist zunächst, dass im Leistungsbereich der §§ 27ff. keine wesentlichen Veränderungen geplant sind. Insbesondere bleibt - anders als im 1. Entwurf des BMFSFJ vom 20.08.2020 - 27 Abs. 2 Satz 2 in der geltenden Fassung („ Art und Umfang der Hilfe richten

sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.“) unverändert. Anderenfalls hätten einzelfallbezogene Hilfen zur Erziehung zugunsten von „sozialraumorientierten Angeboten“ über Gebühr zurückgedrängt werden können bzw. könnte der Bereich der ambulanten Leistungsarten in Gefahr geraten. § 27 Abs. 2 Satz 3 in der vorgeschlagenen Neufassung („Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“) dient der Klarstellung einer bereits häufig geübten Praxis.

§ 27 Abs. 3 Satz 3 - Erweiterung der HzE auf Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule.

Die Formulierung ist im ersten Halbsatz identisch mit § 112 Abs. 4 SGB IX, setzt aber an die Stelle der „Behinderung“ einen „erzieherischen Bedarf“. Im SGB IX ist diese Befugnis zur Pool Lösung aber nicht isoliert geregelt, sondern steht im Zusammenhang mit der Leistung, die in § 112 SGB IX selbst geregelt ist. Bislang ist eine in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Leistung der Jugendhilfe bzw. als Form der Hilfe zur Erziehung unüblich. Zum Regelungsbedarf dieser Hilfeform und zu den Kostenfolgen finden sich in der Begründung keinerlei Aussagen. Gleichwohl erweitert die Vorschrift den Hilfekanon für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Zu § 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Kritisch zu sehen ist, dass der bisherige § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) in den Bereich der Hilfen zur Erziehung und in einen neuen § 28a verlagert werden soll. Die Integration in die Hilfen zur Erziehung impliziert somit zwei Voraussetzungen: das Vorliegen eines entsprechenden *erzieherischen (Hilfe-)Bedarfes* und die Realisierung geeigneter und notwendiger Hilfen. In der Mehrzahl der Fallkonstellationen des § 20 SGB VIII liegen *keine originär erzieherischen Bedarfe* vor. Der Bedarf an Betreuung und Versorgung begründet sich vielmehr in einem Ausfall der für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Person. Insoweit erschließt sich die Zuordnung zu den erzieherischen Hilfen und zur Erziehungsberatung hier deshalb nicht, handelt es sich doch eher um *Hilfen zur Alltagsbewältigung in Notlagen*.

Begründung: Voraussetzung für eine solche Leistung wäre bei einer Verlagerung nach § 28 a dann wie bei allen Leistungen der Hilfe zur Erziehung allerdings, dass es sich gemäß § 27 Abs. 1 um ein bereits vorhandenes oder zumindest *konkret drohendes Erziehungsdefizit* bei dem betroffenen Kind oder Jugendlichen handelte. Dies ist bei § 20 in der bisherigen Form gerade nicht erforderlich. Vielmehr geht es dort um die vorübergehende (!) Betreuung von Kindern, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile kurzfristig für die Betreuung und Versorgung nicht zur Verfügung stehen (können). Es geht bei § 20 um die Gewährleistung und die Sicherstellung der Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung auch in einer temporären Ausnahmesituation und nicht um eine Hilfe in einer Defizitsituation beim einzelnen Kind

oder Jugendlichen, die deshalb gerade nicht Tatbestandsvoraussetzung des bisherigen § 20 ist. ***Von daher sollte von der beabsichtigten Verlagerung Abstand genommen werden.***

Gleichwohl passen sich die „neuen“ Formulierungen im § 28a SGB VIII der inzwischen dominierenden Ausgestaltung von Elternschaft – im Sinne einer annähernd paritätischen Aufgabenteilung – an. Die dem (ehemals) § 20 SGB VIII zugrunde liegende Annahme, dass vorrangig ein Elternteil die familiäre Versorgung im Haushalt übernimmt, während der andere Elternteil berufstätig ist, spiegelt nicht (länger) die gesellschaftliche Realität wider. Auch impliziert der Ausfall des Elternteils nicht zwingend seine körperliche Abwesenheit. Diese formal-inhaltlichen Anpassungen an gesellschaftliche Veränderungen und ***Entwicklungen sind positiv zu beurteilen.***

In diesem Kontext muss insbesondere die Situation von Eltern von Kindern mit Behinderung erörtert werden, die häufig dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sind und bislang nicht die Voraussetzungen des § 20 für eine Betreuung und Versorgung in Notsituationen erfüllen.

Zu § 36 Mitwirkung/ Hilfeplanung

In Bezug auf die bessere Beteiligung von Adressat*innen wird vorgeschlagen, dass die in Abs. 1 Satz 2 eingeforderte „Beratung und Aufklärung“ nun in einer „für die Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen ***„wahrnehmbaren Form“*** erfolgen muss. Diese Hervorhebung wird grundsätzlich begrüßt, sollte jedoch konkreter gefasst werden, z. B.

Abs. 1 ab Satz 2 zu ändern

„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten bzw. den nicht sorgeberechtigten Eltern und das Kind oder Jugendlichen ***verständlichen und nachvollziehbaren Form*** erfolgen. ***In der Ausgestaltung des Hilfeplans sind geeignete methodische Mittel und eine Sprache zu wählen, die eine Beteiligung von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten ermöglichen. Zudem soll ausdrücklich betont werden, dass Kinder, Jugendliche und Eltern/ Personensorgeberechtigte eine Person ihres Vertrauens zur Unterstützung hinzuziehen können. Über den Gegenstand der Hilfeplanung sind die beteiligten jungen Menschen und Erziehungsberechtigten vorab schriftlich zu informieren.***“

Zur Sicherstellung der Beteiligung von Adressat*innen im Hilfeprozess wäre es weiterhin dringend notwendig, ***eine verpflichtende Dokumentation einzuführen***, die geäußerte Motive, Perspektiven und Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren darstellt.

Was die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 2 angeht, so wird hier der Hinweis auf die Unterstützung von ***Geschwisterbeziehungen nachdrücklich*** unterstützt.

Eine Änderung ist auch in Abs. 3 erforderlich

Abs. 3 Satz 1 neu:

„Mit Zustimmung der Eltern können andere Sozialleistungsträger am HP-Gespräch teilnehmen, sofern dies zur Durchführung der Hilfe erforderlich ist.“

Begründung: Schon jetzt sehen sich Eltern und junge Menschen in den Hilfeplangesprächen oftmals einem „Großaufgebot“ an Fachkräften gegenüber, was ihre Rollen als Betroffene im HP-Gespräch grundlegend einengt und einen angemessenen Erfahrungsaustausch kaum möglich macht. Dies muss gerade auch künftig bei der Ausweitung beteiligter Sozialleistungsträger grundlegend berücksichtigt werden- entweder durch Begrenzung der „Professionellen“ oder durch „Verstärkung der Betroffenen-Seite“.

Abs. 5: Besondere Bedeutung schreibt das BEFKJ der Veränderung des Abs. 5 neu zu. Hier wird festgelegt, dass auch **nicht sorgeberechtigte Eltern in den Hilfeplanprozess** einzubeziehen sind, wenn es nicht den Interessen der Kinder und Jugendlichen widerspricht. Die Intention dieses neuen Abs. 5 wird vom **BEFKJ ausdrücklich geteilt**. Der Entzug des Sorgerechtes bedeutet **rechtlich nicht den Entzug des Elternstatus**. Und auch über die Bindung und Beziehung zu den Kindern sagt der Sorgerechtsentzug nicht unbedingt etwas aus – zumal nicht-sorgeberechtigte Eltern für ihre Kinder weiterhin eine große Bedeutung haben (können). Die Formulierung des Referentenentwurfes schreibt allerdings den **Fachkräften bei der Entscheidung**, ob und wie die nicht sorgeberechtigten Eltern zu beteiligen sind, zu **viel Entscheidungskompetenzen** zu. Schon in der Vergangenheit war es möglich, die nicht sorgeberechtigten Eltern zu beteiligen; allzu häufig ist das unterblieben, weil die Fachkräfte deren Einbeziehung als zusätzliche und teilweise schwierige Aufgabe ansahen. Insofern sollte deutlicher werden, dass die Beteiligung der nicht sorgeberechtigten Eltern **den Normalfall darstellt** und Eltern, wenn sie nicht beteiligt werden, sich an **unabhängige Beschwerdestellen** und das Familiengericht wenden können.

Zudem wird vorgeschlagen

Abs. 5 erster Halbsatz neu:

„Die nicht personensorgeberechtigten Eltern sollen an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden....“

Begründung: Eltern sind immer Eltern, und sollten deshalb entsprechend ihrer Fürsorgeverantwortung für ihre Kinder in allen wesentlichen Belangen einbezogen werden, weil nur so diese Verantwortung vermittelt und nachvollzogen werden kann.

Zu § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern

Nachdem mit diesem Entwurf nunmehr auf eine völlige Neukonzeption des materiellen Leistungsrechts der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII verzichtet werden soll, ist Regelungsschwerpunkt in diesem Bereich das insoweit einschlägige Verfahrensrecht. Die

in den §§ 36, 36a und 36b vorgesehenen Änderungen bzw. Neuregelungen erscheinen insoweit mit den vom BEFKJ vorgeschlagenen *Ergänzungen als grundsätzlich akzeptabel*.

Zu begrüßen ist, dass die schon bisher bestehenden Regelungen in § 37 Abs. 1 zur Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern in der *Zielrichtung „geschärft“* werden sollen, dass diese bisher in der *Praxis zumeist sträflich vernachlässigte Aufgabe der verpflichtenden* und zielführenden Elternarbeit besser wahrgenommen wird. Konsequenterweise sollen nunmehr Eltern gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 einen „**Anspruch**“ auf **Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind** haben. Es muss primär in der Tat alles darangesetzt werden, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass diese Eltern ihre Erziehungsaufgaben wieder möglichst bald und möglichst vollumfänglich wahrnehmen können. Wenn dies allerdings nicht erreichbar ist - aber erst dann! - sind sekundär andere förderliche und ggf. auf Dauer angelegte Lebensperspektiven für das Kind oder die/den Jugendliche(n) zu erarbeiten; auch dies ist im Grundsatz bereits geltendes Recht (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII). Allerdings sollte zusätzlich vorgegeben werden, dass vom Jugendamt mit Blick auf die/den einzelnen Minderjährigen sowie die konkret auszuwählenden Pflegeeltern ein „*Anforderungsprofil*“ als Grundlage entsprechender Entscheidungen zu entwickeln ist.

Abs. 2 Satz 1 ergänzen

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern *und sichern*.“

Begründung: Da die Zusammenarbeit der Pflegeperson/ Einrichtung mit den Eltern zentrale Voraussetzung für das Kindeswohl ist, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kooperation durch geeignete konkrete Maßnahmen sicherstellen. Die Formulierung im Entwurf muss deutlich machen, dass die Zusammenarbeit mehr ist als nur „Formsache“.

Abs. 2 ergänzen

„Für eine gelingende Einbeziehung der Eltern ist es notwendig, dass sie bei den sozialen Diensten eine für sie verbindliche Anlaufstelle vorfinden, an die sie sich mit allen Fragen und Problemen vertrauensvoll wenden können.“

Abs. 3 letzter Satz abändern

„Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten *die für sie zuständige Anlaufstelle einschalten*.“

Zu § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Der neue § 37a entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2.

Zu § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Weitgehend neu und wesentlich breiter angelegt als der bisherige § 37 Abs. 3 ist der vorgeschlagene § 37b (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) - mit dem Ziel einer Verbesserung des Kinderschutzes und einer weiteren Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bis hin zur konkreten Eröffnung von Beschwerdemöglichkeiten. Auch dies wird im Grundsatz sehr begrüßt. Dennoch erscheinen uns folgende Ergänzungen notwendig:

Abs. 1 Vorschlag Satz 2

„Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche **und die Eltern/ Personensorgeberechtigten**“

Begründung:

- Es ist für die Herstellung von Transparenz und Unterstreichung der Fürsorgeverantwortung von Eltern für ihr Kind gerade auch hier wichtig, Eltern in diesen Klärungsprozess aktiv als Partner einzubeziehen. So werden die Verantwortlichkeiten der Beteiligten für das Kind ernst genommen und offen verhandelt.

Abs. 2 nach Satz 1 neuer Satz 2 hinzuzufügen

„In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen müssen die Zielschritte und Angebote zur Unterstützung der Herkunftseltern evaluiert und nach Bedarf die Hilfen neu austariert werden.“

Begründung: Es ist an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass es für die **prozessbezogene Abklärung** einer gemeinsamen Perspektive einer zielorientierten Elternarbeit im Rahmen des Hilfeprozesses bedarf, die in den Hilfeplangesprächen jeweils zu evaluieren und evtl. neu auszutarieren ist.

Abs. 3 Satz 1 ändern

„Das Jugendamt soll in regelmäßigen Abständen (...) an Ort und Stelle prüfen, **inwieweit die im Hilfeplan festgelegten Entwicklungsschritte umgesetzt werden** und ob (.....)“

Abs. 4 nach Satz 1 Einschub neuer Satz 2

„Der öffentliche Jugendhilfeträger hat bei der Aufstellung des Hilfeplans die Erarbeitung eines Unterstützungskonzepts für die leibliche Familie sicherzustellen, in dem die Bedarfe, Inhalte und Ziele sowie der Evaluationsrahmen und die Zuständigkeiten bei der Durchführung der Elternarbeit geregelt sind.“

Begründung: Ohne eine Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Erarbeitung eines verbindlichen Unterstützungskonzepts für Familien und Eltern bleiben die Inhalte der Restabilisierung eher beliebig. Dies muss in jedem Falle vermieden werden, um auch den Stellenwert von Elternarbeit eine angemessene Glaubwürdigkeit zu vermitteln.

Abs. 4 Vorschlag letzter Satz

„Eine Abweichung **und nur mit Zustimmung der Eltern, Pflegeeltern und des Kindes/Jugendlichen** auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

Zu § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen a. d. Familie

Wir begrüßen, dass eine Perspektivklärung gemeinsam mit den Betroffenen prozesshaft angelegt sein muss. In diesen Zusammenhang muss auch die zeitliche Perspektive „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“ sowohl als Prognose wie für die Bestimmung eines Zeitpunktes zur Evaluation einzelfallbezogen betrachtet werden und verträgt keine pauschalen (Fristen-) Lösungen. Maßgeblich dabei ist, ob in einem vertretbaren Zeitraum die Situation in der Herkunftsfamilie soweit verbessert werden kann, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder die/den Jugendliche*n wieder selbst erziehen kann.

Begründung

Die „**Perspektivklärung**“ ist eine Aufgabe, die Flexibilität aushalten und ermöglichen muss. Menschliches Verhalten ist nicht von außen steuerbar, so dass Perspektivklärungen grundsätzlich im Prozess unter Einbezug der Betroffenen erfolgen müssen. Schließlich ist auch die Erziehungssituation in **der Pflegefamilie nicht auf Dauer** absehbar. Das Ziel, dem Kind oder Jugendlichen Sicherheit über den Aufenthaltsort zu verschaffen, ist so gesehen nicht einlösbar.

Abs. 2 nach Satz 1 neuer Satz 2 hinzuzufügen

„In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen müssen die Zielschritte und Angebote zur Unterstützung der Herkunftseltern evaluiert und nach Bedarf die Hilfen neu austariert werden.“

Begründung: Es ist an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass es für die **prozessbezogene Abklärung** einer gemeinsamen Perspektive einer zielorientierten Elternarbeit im Rahmen des Hilfeprozesses bedarf, die in den Hilfeplangesprächen jeweils zu evaluieren und evtl. neu auszutarieren ist.

Abs. 3 Vorschlag Satz 1

„Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle sind der Personensorgeberechtigte bzw. die **Eltern/ nichtsorgeberechtigten Eltern**.....zu beteiligen.“

Begründung: Es ist in jedem Falle wichtig, dass auch **nichtsorgeberechtigte Eltern einbezogen** werden.

Abs. 4 nach Satz 1 Einschub neuer Satz 2

„Der öffentliche Jugendhilfeträger hat bei der Aufstellung des Hilfeplans die Erarbeitung eines Unterstützungskonzepts für die leibliche Familie sicherzustellen, in dem die Bedarfe, Inhalte und Ziele sowie der Evaluationsrahmen und die Zuständigkeiten bei der Durchführung der Elternarbeit geregelt sind.“

Begründung: Ohne eine Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Erarbeitung eines verbindlichen Unterstützungskonzepts für Familien und Eltern bleiben die Inhalte der Restabilisierung eher beliebig. Dies muss in jedem Falle vermieden werden, um auch den Stellenwert von Elternarbeit eine angemessene Glaubwürdigkeit zu vermitteln.

Abs. 4 Vorschlag letzter Satz

„Eine Abweichung **und nur mit Zustimmung der Eltern, Pflegeeltern und des Kindes/Jugendlichen** auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

Zu § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Mit dem neuen § 38 (Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen) werden die bereits bisher bestehenden Vorschriften gebündelt und mit Blick auf EU-Recht und aus sonstigen Gründen deutlich ausgeweitet. Die vorgesehenen Regelungen erscheinen teilweise als „Über-Bürokratisierung“ und sollten im weiteren Verfahren im Hinblick auf „**Verschlinkungsmöglichkeiten**“ überprüft werden. Das Ziel einer verbesserten Qualitätssicherung auch bei Auslandsmaßnahmen ist zwar im Grundsatz uneingeschränkt unterstützenswert. Die nunmehr vorgesehenen Detailregelungen könnten allerdings dazu beitragen, dass es künftig so gut wie überhaupt nicht mehr zu Auslandsmaßnahmen kommt. Grundsätzlich ist der „**Verschärfung**“ der **Regelungen** von Unterbringungen im Ausland ist zuzustimmen.

Zu § 41 und § 41a Hilfe für junge Volljährige/ Nachbetreuung

Die Änderung in § 41 und die spezielle Regelung der Nachbetreuung in § 41a ist zu begrüßen.

Das BMFSFJ zielt auf eine **Verbesserung der Rechtsgrundlagen für junge Volljährige** ab, was aber aus der Formulierung nicht eindeutig klar wird. Wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs wird eine indikativische Wortwahl verwendet: „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe“.

In § 41 Abs. 1 sollte deshalb ein **expliziter Anspruch des jeweiligen jungen Volljährigen** verankert werden. Auch wenn in der einschlägigen Judikatur und Literatur überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass mit der rein objektiv-rechtlichen Formulierung dieser Bestimmung ein Rechtsanspruch aufgrund einer Interpretation derselben korrespondiert, so ist

dies doch nicht völlig unstrittig. Deshalb sollte die Gelegenheit einer neuen gesetzlichen Regelung zum Anlass genommen werden, dies auch explizit so zu normieren („Anspruch“).

Die Kostenheranziehung junger Volljähriger ist nunmehr deutlich reduziert worden (§ 94 Abs. 6) auf nunmehr 25 % ihres Einkommens, was wir sehr begrüßen.

Diese Regelungen zur Nachbetreuung von so genannten „Care Leaver“ spiegeln den Stand der wissenschaftlichen Forschung und Fachdebatten wider und sind entsprechend zu begrüßen.

Zu § 42 Inobhutnahme

Die Ergänzung in Abs. 2 erster Halbsatz wird nachdrücklich unterstützt: Forschungen zur Perspektive von Kindern und Jugendlichen zeigen, dass sich diese immer wieder von jugendamtlichen Maßnahmen überrascht sehen. Ihnen bleibt zudem häufig unklar, an welchem Ort, für welche Zeit und aus welchen Gründen die Maßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen partizipativer Forschungsprozesse zeigte sich, dass gerade der Eintritt in das Hilfesystem einen besonders wichtigen Prozessschritt darstellt, in dem sich junge Menschen häufig **nicht ausreichend beteiligt** sehen, was sich negativ auf den weiteren Hilfeverlauf auswirkt. In einem aktuellen Forschungszusammenhang berichtete beispielsweise eine jugendliche Mutter, die Inobhutnahme ihres Kleinkindes sei für sie überraschend, aber durch offensichtliche Vorabsprachen **hinter ihrem Rücken** vorbereitet, bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhaus, auf der Straße vorgenommen worden; sie sei dann an einen, ihr Kind an einen anderen Ort gebracht worden. Ein anderer Jugendlicher berichtete, die Polizei habe ihn nach einer familiären Krise von zu Hause abgeholt; er sei davon ausgegangen wieder nach Hause gefahren zu werden, sei dann aber in eine Inobhutnahmestelle gebracht worden, in der er habe für **längere Zeit bleiben müssen**. Es ist verständlich, dass solche Erfahrungen als tiefe Brüche und traumatische Einschnitte in der eigenen Biografie erlebt werden können. Dies untermauert die Notwendigkeit, auch und gerade Inobhutnahmen unter der Prämisse der Partizipation der Adressat*innen zu gestalten.

Insoweit nehmen die wichtigen Ergänzungen in § 42 SGB VIII die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes stärker in die Verantwortung, die **Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen und Eltern** anzuerkennen und zu fördern. Der Ausdruck Aufklärung impliziert die positive Konnotation, (selbst-) verantwortlich als mündiges Subjekt Entscheidungen treffen und die Verantwortung für diese tragen zu können. Aufklärung greift jedoch an dieser Stelle zu kurz und erfüllt nicht den Anspruch, Adressat*innen – neben der Aufklärung – zu beraten.

Allerdings bleibt im Referentenentwurf unklar, warum nicht auch **Eltern über die Umsetzung und Begründung von Inobhutnahmen** aufzuklären bzw. an diesen zu beteiligen sind. Eine Beteiligung von Erziehungsberechtigten wäre jedoch sinnvoll, ist doch vielfältig belegt, dass Partizipation auch bei Kinderschutzbemühungen als Wirkfaktor für gelingende Hilfeverläufe gelten kann. Einzuschränken wäre die Einbeziehung der Eltern (zunächst) lediglich dann, wenn dies von den jungen Menschen gefordert wird und /oder eine solche Beteiligung, eine Schädigung des Kindeswohls zu implizieren droht.

Folgende Veränderungsvorschläge resultieren hieraus:

Abs. 3 Satz 1 abändern

„Das Jugendamt hat im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie über die Gründe für die Inobhutnahme und das weitere Verfahren zu informieren sowie mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Abs. 3 im 2. Halbsatz abändern

„...sie in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form...“

Zu § 45 ff Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII-E zu Betriebserlaubnis und Aufsicht werden aus verschiedenen Gründen kritisch betrachtet.

Die Rolle des überörtlichen Trägers bei der Aufgabenwahrnehmung (Erteilung der Betriebserlaubnis und Aufsicht) nach §§ 45 ff. SGB VIII umfasst – im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – **Beratung und Kontrolle**.

Während der vorliegende Entwurf die Aspekte der Kontrolle konkretisiert und verschärft, wird die Beratungsfunktion nicht in den Blick genommen. Deshalb sollte zum einen der **allgemeine Auftrag der Beratung**, der derzeit nur im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit in § 85 Abs. 2 Nummer 7 (versteckt) thematisiert wird, als Element der Heimaufsicht in § 45 (neben der anlassbezogenen Beratung in Abs. 6 Satz 1) oder in einer eigenständigen Vorschrift im Vorfeld der örtlichen Prüfung (§ 46) geregelt werden

Die Notwendigkeit einer „**ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**“ (§ 45 Abs.3) in den Einrichtungen. ist insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu präzisieren (z.B. Abhängigkeit von einer bestimmten Platzzahl oder nur für Heime mit vollstationärer Unterbringung). Dabei sollten auch die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung präzisiert werden. Schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist klarzustellen, dass der Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung nicht die generelle Pflicht umfasst, Bücher und Akten offenzulegen, sondern gegebenenfalls anlassbezogen vorzunehmen ist.

Bei der Einführung des **Prüfungskriteriums „Zuverlässigkeit“** (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 neu) bedarf es einer Konkretisierung für den (häufigen) Fall, dass der Träger der Einrichtung keine natürliche, sondern eine juristische Person ist. In diesem Fall ist auf die Personen abzustellen, die den Träger nach außen vertreten. Der nicht abschließende Beispielskatalog für eine fehlende Zuverlässigkeit erfasst nur solche Träger, die bereits im Besitz einer Erlaubnis sind und gegen Vorschriften der Heimaufsicht verstoßen haben. Sie läuft aber leer für Antragsteller, die zum ersten Mal eine Einrichtung eröffnen wollen.

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal für die Erlaubniserteilung und auch für nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen des überörtlichen Trägers ist die **Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm ist jedoch nicht an die Schwelle für den Eingriff in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB) anzuknüpfen, sondern ein eigenständiger einrichtungsbezogener Gefahrenbegriff zur Anwendung zu bringen. Es erscheint daher sachgerecht, im Zusammenhang mit dem Erlaubnisvorbehalt andere Beurteilungskriterien als die Begriffe Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung zu verwenden und direkt auf die Kriterien für die Erteilung der Erlaubnis abzustellen.

Die **Legaldefinition für den Begriff Einrichtung** enthält auch Regelungen für familienähnliche Betreuungsformen (§ 45a Satz 2). Dabei wird explizit Bezug genommen auf solche Konstellationen, in denen Einrichtungen in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (Außenstellen). Nicht explizit geregelt sind aber andere Formen dezentral organisierter Einrichtungen die nach ihrer Konzeption aus zwei oder mehreren Einrichtungsteilen an verschiedenen Standorten bestehen, aber fachlich und organisatorisch einer gemeinsamen Leitung zugeordnet sind.

Schließlich sollte in Verbindung mit § 4a (neu) die Aufnahme einer verpflichtenden Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für *Eltern* bei der Förderung von Selbstvertretungen auf Einrichtungsebene im § 45 SGB VIII (wie sie für Kinder und Jugendliche bereits existiert) sicherlich mehr Entwicklungen angeregt, wie die Erfahrungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche zeigen.

Zu § 46 Prüfung

Eine Einsicht in die Arbeit der Einrichtungen erhält die Aufsicht führende Behörde vor allem durch die Prüfungen an „Ort und Stelle“. Wir halten es deshalb für notwendig, an der Formulierung „Örtlichen Prüfungen“ festzuhalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Prüfung vor allem auf die (weniger zeitaufwendige) Möglichkeit der Durchsicht von Akten verkürzt und damit das Ziel der Gefahrenabwehr verfehlt wird.

Die Befugnis, örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet vorzunehmen (§ 46 Abs. 2), sehen wir als unverhältnismäßig und als besonders kritisch gegenüber Trägern von Einrichtungen an. Unangemeldete Prüfungen sollten nur anlassbezogen, z. B. bei Vorliegen von Beschwerden junger Menschen/ Eltern erfolgen.

Zu § 50 Abs. 2 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten - Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht

Der Referentenentwurf enthält die Verpflichtung, Hilfepläne in familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung oder freiheitsentziehender Maßnahmen, generell oder nach Aufforderung des Familiengerichts, vorzulegen.

Diese Gesetzesänderung missachtet die unterschiedlichen Zielsetzungen des Hilfeplanverfahrens als längerfristigen kommunikativen Prozess auf der einen Seite und des familiengerichtlichen Verfahrens zur Abwendung einer konkreten Gefährdungssituation. Sie hätte gravierende Folgen auf den Ablauf und die Dokumentation der einzelnen Beiträge und Vereinbarungen im Hilfeplan. Im Hinblick auf das Damoklesschwert, gegebenenfalls den Plan vorlegen zu müssen, würden vertrauliche und intime Informationen unterdrückt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsadressat*innen und Fachkräften als Basis für einen erfolgreichen Hilfeprozess würde erschüttert.

Nach Auskunft von Expert*innen hat es auch im Dialogprozess nach anfänglicher Zustimmung zunehmend kritische Stimmen und Änderungswünsche gegeben.

Art.2 Nr. 4: § 4 KKG

Die Umstrukturierung des § 4 Abs. 1-3 KKG-E erscheint besonders kritikwürdig. Die Kritik beruht auf der fachlichen Einschätzung, dass durch ein Vorziehen innerhalb der Norm der Offenbarungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendamt die eigene Handlungspflicht der Berufsheimnisträger*innen in den Hintergrund tritt. Der Umstrukturierungsvorschlag steht der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes zuwider, indem sie die Mitteilung gegenüber dem Jugendamt bereits vor dem Nutzen der eigenen, fachlich und persönlich herausfordernden Handlungsoptionen anstößt. Hierdurch werden die bislang zu § 4 KKG erfolgten intensiven Aufklärungs- und Qualifizierungsbemühungen konterkariert und ein verwirrendes Signal in die Praxis gesetzt.

Art. 6 und 7

§ 1632 Abs.4; § 1696 BGB; § 166 FamFG - (Dauer-) Verbleibensanordnung

Das BEFKJ steht der Einführung einer *Dauerverbleibensanordnung nach wie vor* im Grundsatz kritisch gegenüber. Sie darf nur angeordnet werden, wenn diese die am wenigsten schädliche Alternative mit Blick auf das Wohl des Kindes darstellt. Ganz überwiegend kommen die Jugendämter ihren Verpflichtungen gemäß §37 Abs. 1 SGB VIII nicht hinreichend nach, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung so weit zu verbessern, dass das Kind wieder zur Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Dies hat zur Folge, dass an Stelle der vorrangigen staatlichen Unterstützung der Eltern ein staatlicher Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht erforderlich wird. Alle Initiativen des Jugendamts müssen primär darauf gerichtet sein, eine Verbleibensanordnung zu vermeiden, also im Konsens mit Eltern und Pflegeeltern unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, ein Konzept im Hinblick auf den Lebensort bzw. die Lebensorte des Kindes oder Jugendlichen zu entwickeln. Das setzt entsprechende fachliche Kompetenz und eine ausreichende Personalausstattung der Jugendämter voraus, die bislang vielerorts nicht gegeben ist.

In konflikthaften Pflegeverhältnissen muss zum Wohle des Kindes

- a) der Lebensmittelpunkt des Kindes gesichert werden (§1632 Abs. 4 Satz 1 BGB) und
- b) die Anstrengungen der Fachkräfte für eine gemeinsame Verständigung zwischen Eltern und Pflegeeltern erhöht werden. Deshalb sollte vor jeder Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 ein Mediationsverfahren mit den beteiligten Konfliktparteien durchgeführt werden.

Sollte der Gesetzgeber nicht auf eine Dauerverbleibensanordnung verzichten, schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Kern der vorgesehenen Neuregelungen ist die Möglichkeit der Anordnung von Dauerverbleibensanordnungen bei Pflegeverhältnissen durch das Familiengericht gemäß § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB (neu):

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

In § 1696 Abs. 3 (neu) soll es (anders als 2017) heißen:

„(3) Eine Anordnung nach § 1632 Abs. 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn

1. die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet oder
2. der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen anlässlich seiner Rückführung zu den Eltern, begegnet werden kann.“

Außerhalb dieser speziellen Konstellation soll darüber hinaus in § 1697a BGB (Kindeswohlprinzip) allgemein (und wie 2017) verdeutlicht werden, dass die genannten Aspekte auch bei anderen Entscheidungen des Familiengerichts zu berücksichtigen sind.

Die insoweit mit Blick auf Dauerpflegeverhältnisse vorgeschlagenen Neuregelungen greifen in Situationen, die über die Merkmale des § 1632 Abs. 4 (Satz 1) BGB hinausgehen. Es bedarf dabei noch folgender Änderungen bzw. Klarstellungen.

Mit Blick auf den vorgesehenen § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB ist darauf hinzuweisen, dass damit das Familiengericht herausgefordert ist, plausible Aussagen zu einem vertretbaren Zeitraum zu treffen und dabei auf die fachliche Kompetenz des anzuhörenden Jugendamts und gegebenenfalls auf die Expertise von Sachverständigen angewiesen sein wird.

Auch wenn die Dauerverbleibensanordnung einen Antrag der Eltern voraus setzt (§ 1696 Abs. 3 BGB des Entwurfs), so folgt daraus nicht zwangsläufig, dass diesbezüglich eine Pflicht des Gerichts, die Maßnahme in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, entfällt (§ 166 Abs. 3 FamFG). Deshalb wird der Vorschlag, die Überprüfungspflicht auf solche Maßnahmen zu begrenzen, die von Amts wegen geändert werden können, abgelehnt.

In § 166 Abs. 2 FamFG sollte folgender Satz angefügt werden: Eine Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB ist jährlich zu überprüfen und aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung nach § 1696 Abs. 3 BGB vorliegen.

Bad Nauheim, Oktober 2020

Prof. Dr. Josef Faltermeier (Sprecher)

Die Stellungnahme haben für das BEFKJ erarbeitet:

Prof. Dr. Timo Ackermann, Berlin/ Dr. Michaela Berghaus, Münster/Wf./ Prof. Dr. Josef Faltermeier, Bad Nauheim/ Prof. Dr. Nicole Knuth, Dortmund/ Prof. Dr. Remi Stork, Münster/Wf / Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz, Wiesbaden/ Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, Berlin